

BStGer BB.2012.193 vom 10. Dezember 2012

Bundesstrafgericht, 2012-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2012.193

FR: TPF BB.2012.193 du 10 décembre 2012

IT: TPF BB.2012.193 del 10 dicembre 2012

Regeste

Ergänzung der Akten. Parteianträge (Art. 318 i.V.m. Art. 394 lit. b e contrario StPO).

Erwägungen

E. 1

lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]).

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs.

E. 1.2

Die Beschwerde ist ausgeschlossen gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (vgl. Art. 394 lit. b StPO). Der Begriff "Rechtsnachteil" ist nicht formal, sondern materiell auszulegen. Ist beispielsweise ein Zeuge hoch betagt, schwer erkrankt oder ist mit seiner Ausreise in ein Land ohne staatsvertraglich vorgesehene Rechtshilfemöglichkeit zu rechnen, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine Beweisabnahme vor Gericht aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann. In diesen Fällen soll die Beschwerde gegen eine Abweisung eines Beweisantrages zugelassen werden (vgl. KEL-LER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 394 StPO N. 3). Es geht dabei klarerweise nur um Fälle von drohenden, nicht oder nur schwer wieder gutzumachenden Nachteilen. Der Nachweis des drohenden und schwer wiegenden Beweisverlusts obliegt dem Beschwerdeführer. Somit hat der Beschwerdeführer einerseits zu begründen, weshalb der beantragte (und von der Staatsanwaltschaft abgelehnte) Beweis von entscheidender Bedeutung für das Verfahren ist und nicht unter Art. 139 Abs. 2 StPO fällt, und andererseits muss er den Nachweis erbringen, dass ein Zuwarten mit der Beweisabnahme aller Voraussicht nach zu einem Beweisverlust führen würde (TPF 2011 58; vgl. STEPHENSON/THIRIET, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 394 StPO N. 6 in fine, mit Hinweis auf GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008, S. 388; vgl. zum Ganzen auch SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1515; DERS., Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 394 StPO N. 3; RÉMY, Commentaire romand, Bâle 2011, n° 6 ad art. 394 CPP; MINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] - Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 4 ad art. 394 CPP;

demgegenüber kritisch PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2009, S. 230).

- 4 -

E. 1.3

Der Beschwerdeführer macht neben Verfahrensmängeln (zu kurze Fristen für das Stellen der Beweisergänzungsanträge, unvollständige Akteneinsicht; act. 1 S. 12-19, 19-25) im Kern geltend, dass ein lückenhaftes Beweisgebäude vorliege, dass ein Verbleiben offensichtlich falscher oder nicht verwertbarer Erhebungen in den Verfahrensakten drohe und dass die Möglichkeit eines anderen Verfahrensverlaufes bestehe, wenn dank seiner Beweisangebote ein ausgewogeneres Bild vorliege (act. 1 S. 5-12, 27, 31-33, 36, 39-42).

Die Beschwerdeschrift begründet den drohenden Beweisverlust damit, dass ein Wegzug der Zeugen ins Ausland oder deren Ableben möglich sei, dass ihm nicht zugemutet werden könne, die Zeugeneinvernahmen erst an der Hauptverhandlung zu beantragen oder aufgrund manipulierter und unverwertbarer Untersuchungsberichte angeklagt zu werden. Erst die Beweisangebote erlaubten ihm, nach weiteren Entlastungsbeweisen zu forschen (act. 1 S. 3f., 25-27, 36, 43-44).

E. 1.4

Soweit damit eine abweichende rechtliche oder tatsächliche Würdigung des Untersuchungsergebnisses vorgenommen oder das Verfahren beanstandet wird, nimmt dies ein Thema des Hauptverfahrens vorweg. Über die umstrittene Verwertbarkeit von Beweismitteln sowie Schuld und Unschuld ist in diesem zu befinden. Die Verfügung der BA begründet ihre Beweiswürdigung und gibt damit zuhanden des urteilenden Gerichts genügend Aufschluss darüber, weshalb die abgelehnten Anträge keine Auswirkung auf die Gesamtbeurteilung des Falles durch die BA haben sollen (dazu STEINER, Basler Kommentar zur StPO, Basel 2011, Art. 318 N. 10-12). Diesbezüglich ist die Beschwerde daher abzuweisen.

Der Beschwerdeführer legt in keiner Weise genügend dar, inwiefern ein Zuwarten mit der Beweisabnahme zu einem Beweisverlust führen würde. Indem es am Nachweis einer konkreten Gefahr fehlt, vermögen seine Argumente nicht zu überzeugen. Einen drohenden Beweisverlust jedenfalls begründen sie nicht konkret, geschweige denn hinreichend. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Soweit sich die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Fristverlängerung zur Stellung von Beweisangeboten richtet, ist auf die amtlich publizierte Rechtsprechung der Beschwerdekammer zu verweisen (TPF 2011 60). Demnach besteht hiergegen keine Beschwerdemöglichkeit, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

- 5 -

E. 2

Nach dem Gesagten können die vom Beschwerdeführer gestellten und von der Beschwerdegegnerin abgelehnten Beweisangebote ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden, so dass die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unbegründet ohne weiteren Schriftwechsel abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.